



AVE-Spezial vom 17. Dezember 2013

Schema allgemeiner Zollpräferenzen ab 1. Januar 2014 – Was ist bei der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) zu beachten?

Im Rahmen des am 1. Januar 2014 in Kraft tretenden neuen Schemas allgemeiner Zollpräferenzen gilt für die Länder Armenien, Bolivien, Costa Rica, Ecuador, Georgien, die Kapverden, die Mongolei, Peru, Pakistan und Paraguay die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+). Da Pakistan in der Vergangenheit noch keinen APS+-Status hatte (die jetzt ausgelaufenen autonomen Handelspräferenzen infolge der Flutkatastrophe hatten damit nichts zu tun), und die übrigen Länder eine nachgeordnete Rolle als Lieferländer des europäischen Handels spielten, möchten wir Sie kurz über die wichtigsten Besonderheiten des APS+ informieren.

1. Welches sind die Voraussetzungen für APS+?

APS+-Länder müssen sogenannte „verletzliche“ Länder sein. Dies sind Länder mit geringer Wirtschaftskraft und einer unzureichend diversifizierten Industrie. Darüber hinaus müssen diese Länder bestimmte Übereinkommen über nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung ratifiziert haben und weitgehend anwenden. Vietnam gehört entgegen anders lautenden Gerüchten **n i c h t** zu diesen Ländern, bei den Philippinen ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen.

2. Was bedeutet APS+?

APS+ bedeutet, dass die Zölle auf viele agrarische und die meisten gewerblichen Waren bei der Einfuhr in die EU ausgesetzt werden. Der Präferenzzollsatz ist somit 0%.

3. Ab wann gilt APS+ und wann endet es?

APS+ gilt ab dem 1. Januar 2014. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Überführung der Waren in den freien Verkehr bzw. die Entnahme aus dem Zolllager. Das zum Nachweis der Ursprungseigenschaft erforderliche Formblatt A kann also bereits in den letzten zehn Monaten des Jahres 2013 (Gültigkeitsdauer für Präferenznachweise) ausgestellt worden sein. Ggf. ist es also durchaus sinnvoll, die Verzollung in das Jahr 2014 zu verlagern. Die APS+-Regelung gilt mindestens bis zum 31. Dezember 2016.

4. Welcher Warenkreis ist vom APS+ erfasst?

AVE-Spezial vom 17. Dezember 2013

Waren, für die das APS+ gilt, sind aufgeführt im Anhang IX der APS-Grundverordnung (EU) Nr. 978/2012 vom 25. Oktober 2012, abgedruckt im Amtsblatt der EU L 303 vom 31. Oktober 2012. Die Amtsblätter sind im Internet einsehbar, am besten einfach „Amtsblatt der EU“ googeln. Die Amtsblätter sind in allen Sprachen der EU verfügbar. Ein Blick in diese Liste zeigt, dass sämtliche nicht-agrarischen Konsumgüter vom APS+ erfasst werden.

5. Wann wird die Verordnung über APS+ veröffentlicht?

Mit der Veröffentlichung der Verordnung über das APS+ ist nach den bisherigen Erfahrungen im Amtsblatt der EU vom 31. Dezember 2013 zu rechnen. Dort wird allerdings nicht mehr veröffentlicht sein als die Liste mit den zehn Ländern, denen APS+ gewährt wird.

Stefan Wengler
